

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz bei Inanspruchnahme von Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Salzlandkreises (Gebührensatzung FTZ)

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993 S. 598) in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) sowie gemäß §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) und des § 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 13. Juni 2001 (GVBl. LSA 2001 S. 191) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 09. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für:

- a) die Ausführung der dem Salzlandkreis nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz (BrSchG) des Landes Sachsen-Anhalt obliegenden Pflichtaufgaben,
- b) die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) für Leistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Landkreises im Sinne des BrSchG gehören,
- c) die Bereitstellung/Nutzung der Einsatzfahrzeuge (als Mannschaftstransportfahrzeuge) des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst des SLK.

§ 2
Grundsätze

- (1) Der Salzlandkreis unterhält im Rahmen seiner Aufgaben nach den §§ 1 und 3 des BrSchG als Einrichtung für überörtliche Zwecke eine FTZ.
- (2) Die Leistungen der FTZ des Salzlandkreises sind bei Bränden, bei Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr und Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (3) Sofern die Verfügbarkeit im Amt besteht, können nach § 1 c) dieser Satzung den örtlichen Feuerwehren, den Hilfsorganisationen und Feuerwehrverbänden unter dem Nachweis der Ausnutzung der eigenen Ressourcen, die Einsatzfahrzeuge zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Soweit § 2 Abs. 2 dieser Satzung nichts anderes regelt, werden Kosten für Leistungen der FTZ nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 3
Kostenersatzpflicht/Kostenersatzfreiheit

(1) Kostenersatzpflichtig ist:

- a. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen (Verursachungshaftung) gilt entsprechend;

- b. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit für den Zustand von Tieren und Sachen (Zustandshaftung) gilt entsprechend;
 - c. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
 - d. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
 - e. Kostenpflichtig ist ferner, wer Hilfeleistungen der FTZ, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Landkreises im Sinne des BrSchG gehören, in Anspruch nimmt (§ 1 b dieser Satzung).
- (2) Mehrere Verursacher und mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Inanspruchnahme der FTZ im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben des Salzlandkreises (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BrSchG) für die Freiwilligen Feuerwehren des Salzlandkreises zur Pflege und Prüfung von Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Materialien, einschließlich deren Instandsetzung sowie Durchführung der Ausbildung ist kostenersatzfrei.
- (4) Sonderregelungen aus Vereinbarungen zwischen dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst des Salzlandkreises und den Gemeinden sowie Dritter (z. B. zur Unterstützung bei örtlichen Schadenslagen) bleiben, hinsichtlich der Gebührenerhebung, unberührt.

§ 4

Kostentarif, Kostenmaßstab, Fälligkeit

- (1) Für Personal- und Sachleistungen der FTZ wird Kostenersatz nach dem Kostentarif (Anlage) dieser Satzung erhoben.

Berechnungsgrundlage der Personalleistungen ist die Zeit, während der das Personal abwesend ist (Einsatzzeit) bzw. bei Werkstatteleistungen die tatsächliche Betriebs- und/oder Arbeitszeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Standortes und endet mit der Rückkehr an den Standort.

- (2) Bei der Ausleihe von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale werden Tagessätze als Kostenersatz erhoben. Jeder angefangene Kalendertag gilt als voller Abrechnungstag.
- (3) Die Verpflichtung zur Leistung von Kostenersatz nach dieser Satzung wird mit der erbrachten Leistung fällig. Die Höhe des zu leistenden Kostenersatzes wird dem Zahlungspflichtigen durch Bescheid mitgeteilt.
- (4) Kostenersatz ist auch dann zu leisten, wenn bei Eintreffen des eingesetzten Personals, von Geräten oder Fahrzeugen ein Einsatz nicht mehr erforderlich ist.

§ 5

Kosten für Verbrauchsmaterial und Ersatzteile

- (1) Zeigt sich im Zuge der dem Landkreis obliegenden Prüfungsaufgaben an Fahrzeugen, Geräten und Materialien die Notwendigkeit von Reparaturarbeiten, so werden im Rahmen der Kostenerstattungspflicht verbrauchte Materialien wie Klein- und Ersatzteile zum Wiederbeschaffungspreis zuzüglich eines Auslagenersatzes in Höhe von 10 % berechnet.

Der Auslagenersatz beinhaltet:

- Kleinmaterialien o. ä. wie z. B. Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel, Schrauben, Schmiermittel,
 - Vorhaltungskosten,
 - Versandkosten der Kleinmaterialien.
- (2) Soweit der Landkreis die Arbeiten nach Abs. 1 nicht selbst durchführen kann, werden die notwendigen weiterführenden Maßnahmen mit dem Eigentümer nach vorheriger Absprache und schriftlicher Auftragsvergabe weitergeleitet.
- (3) Notwendige Kraftstoffe (z. B. Kraftstoffe und Öl) werden nach Verbrauch zu Tagespreisen berechnet, sofern nach erfolgter Übergabe die Fahrzeuge nicht im voll getankten Zustand wieder übergeben werden.

§ 6 Sonstige Kosten

Entstehen dem Salzlandkreis durch die Inanspruchnahme der Leistungen seiner Feuerwehrtechnischen Zentrale zusätzliche Kosten (z. B. Reparaturkosten für den Fall der Beschädigung von Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungen; Ersatzbeschaffungskosten für den Fall des Verlustes; Entsorgungskosten von kontaminierten Stoffen und Flüssigkeiten), so hat der Kostenersatzpflichtige diese nach den tatsächlichen Kosten zusätzlich zu tragen.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen
- der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Aschersleben-Staßfurt über die Erhebung eines Kostensatzes bei Inanspruchnahme von Dienst- und Sachleistungen (Gebührensatzung FTZ) vom 03. Juni 1997,
 - des Landkreises Bernburg für die Erhebung eines Kostenersatzes bei Inanspruchnahme von Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen (FTZ) und der Feuerwehrbereitschaft des Landkreises Bernburg (Gebührensatzung FTZ) vom 09. April 1997, zuletzt geändert am 22. April 2003 und
 - über die Kostenerstattung für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ), der Einheit für besondere Einsätze und des Ausbildungsobjektes für Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Schönebeck vom 27. Juni 2001

außer Kraft.

Bernburg (Saale), 14. Dezember 2009

gez. Gerstner
Landrat

(Dienstsiegel)

ANLAGE**Kostentarif für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Salzlandkreises****Personalleistungen****1. Personaleinsatz**

- a) Der Stundenlohnsatz beträgt für:
- | | |
|--|---------|
| Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte | 38,00 € |
| Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte | 31,00 € |
- b) für Arbeitsleistungen an allgemein dienstfreien Tagen und arbeitsfreien Zeiten wird zzgl. ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben.

Sachleistungen**2. Sachleistungen-Verleihung von Fahrzeugen und Ausrüstungen**

Ziff.	Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiges Fahrzeug/Gerät	Tagessatz je Stück
2.1	Mehrzwecktransportfahrzeug/LKW	120,00 €
2.2	Kleinbus	80,00 €
2.3	Transporter	80,00 €
2.4	Wassertransportanhänger 900 Liter	50,00 €
2.5	Feldküche	50,00 €
2.6	Mehrzweckboot mit Motor	60,00 €
2.7	Tragkraftspritzen einschl. Zubehör - TS 8/8	80,00 €
2.8	A-Druckschlauch	10,00 €
2.9	B-Druckschlauch	10,00 €
2.10	C-Druckschlauch	10,00 €
2.11	Pressluftatmer 300 bar	50,00 €
2.12	Atemschutzmaske (alle Typen)	10,00 €
2.13	Stromerzeuger 50 KVA fahrbar	100,00 €
2.14	Stromerzeuger 5 KVA tragbar	50,00 €
2.15	Handfeuerlöscher 6 kg Pulver	5,00 €
2.16	Handfeuerlöscher 12 kg Pulver	8,00 €
2.17	Kettensäge	40,00 €

3. Wartung und Prüfung von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen

Ziff.	Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiges Fahrzeug/Gerät	Kostenersatz je Stück
3.1	Atemschutzmaske prüfen <small>Prüfung nach DIN, einschweißen, Nachweisführung</small>	3,00 €
3.2	Atemschutzmaske reinigen und prüfen <small>zerlegen, reinigen, desinfizieren, trocknen, montieren, Dichtheitsprüfung der Maske, Scheiben reinigen, Kennzeichnung, einschweißen, Nachweisführung</small>	7,00 €
3.3	Druckluftatmerflasche füllen	4,00 €
3.4	Druckluftatemgerät prüfen <small>Prüfung nach DIN, Nachweisführung</small>	8,00 €
3.5	Druckluftatemgerät prüfen und reinigen <small>zerlegen, reinigen und desinfizieren, Prüfung nach DIN, montieren, Nachweisführung</small>	13,00 €

3.6	Prüfung von 4 Liter/200 bar und 6 Liter/300 bar Pressluftflasche	20,00 €
	Grundprogramm: Flasche entleeren, Ventil ausdichten, Flasche spülen, Gewichtsprüfung, manuelle Einprägung beweglicher Daten, Wasserdruckprobe der Flasche, Flasche trocknen, Begutachtung der Flasche durch TÜV-Sachverständigen, Prüfbescheinigung ausschreiben, konisches Halsgewinde prüfen, Ventile mit Staniolkapsel einziehen, Flasche komplettieren, Einschraubgewinde bei Bedarf nachschnitten, Flasche füllen	
3.7	Chemikalienschutzanzug	12,00 €
	Prüfung nach DIN, Nachweisführung	
3.8	Chemikalienschutzanzug	25,00 €
	reinigen, desinfizieren, trocknen, Ventile prüfen, Dichtheitsprüfung des Anzuges (nach Prüfrichtlinien des Herstellers), Nachweisführung	
3.9	Sicherheitsgurt	3,00 €
	prüfen nach vorgegebener Prüftechnologie, Nachweisführung	
3.10	Feuerwehreine	4,00 €
	Sichtkontrolle, prüfen nach vorgegebener Prüftechnologie, Kennzeichnung, Nachweisführung	
3.11	Tragbare Leitern	
	Prüfung nach vorgegebener Prüftechnologie, Schutzbehandlung der Holz- und Metall- teile, Nachweisführung (Verbrauchsmaterial wird gesondert berechnet)	
3.11.1	Schiebeleiter 2-teilig	16,00 €
3.11.2	Schiebeleiter 3-teilig	20,00 €
3.11.3	Steckleiter 2-teilig, Klappleiter, Hakenleiter	12,00 €
3.12	Druckschlauch	
	reinigen, prüfen nach vorgegebener Prüftechnologie, trocknen, rollen, Nachweisführung	
3.12.1	Druckschlauch A	6,00 €
3.12.2	Druckschlauch B	5,00 €
3.12.3	Druckschlauch C + D	4,00 €
3.13	Saugschlauch	7,00 €
	Reinigen, prüfen nach vorgegebener Prüftechnologie, trocknen, Nachweisführung	
3.14	Schlaucheinbindungen je Schlauchkupplung	
3.14.1	Druckschlauch	5,00 €
3.14.2	Saugschlauch	8,00 €
3.15	Pumpenprüfstand - Funktionskontrolle	
	Prüfen nach vorgegebener Prüftechnologie, erstellen eines Prüfprotokolls	
3.15.1	Vorbau- und Heckpumpe	30,00 €
3.15.2	Tragkraftspritze	35,00 €
3.16	Feuerlöscherprüfung, Sachkundeprüfung	15,00 €
	Prüfung nach Betriebssicherheitsverordnung	
	Reparatur	nach Aufwand
3.17	Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte	
	pro Satz reinigen, prüfen der Funktionstüchtigkeit, prüfen der Parameter nach Prüfordnung, Nachweisführung	
3.17.1	3-Jahres-Prüfung	60,00 €
	Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfung	
3.17.2	Hebesatz	40,00 €
3.17.3	Sprungpolster- und Hebekissensatz	25,00 €
	Prüftechnologie GUV 90-1	

4. Ausbildung

Ziff.	Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Kostenersatz je Stück
4.1	Nutzung der Atemschutzübungsstrecke bei Nutzung eigener Geräte je Geräteträger	10,00 €
4.2	Nutzung der Atemschutzübungsstrecke mit bereitgestellter Atemschutzmaske pro Geräteträger	17,00 €
4.3	Nutzung der Atemschutzübungsstrecke mit bereitgestellten Pressluftatmer pro Geräteträger	23,00 €
4.4	Nutzung der Atemschutzübungsstrecke mit komplett bereitgestellten Geräten je Geräteträger	30,00 €
4.5	Nutzung des kleinen Schulungsraum incl. Küchennutzung als Tagessatz	50,00 €

4.6	Nutzung des großen Schulungsraum incl. Küchennutzung als Tagessatz	70,00 €
4.7	Lehrgangsgebühren für Teilnehmer, die nicht Angehörige der örtlichen Feuerwehren bzw. den Katastrophenschutz-einheiten des Salzlandkreises nicht angehören	7,00 € je Stunde

5. Kostenersatz für nicht aufgezeichnete Leistungen

Leistungen, welche nicht in Kostentarif in den laufenden Ziffern bis 4.7 sind, werden nach dem realen Personaleinsatz, den Materialaufwendungen und ggf. Nebenkosten (z. B. Leistungen Dritter usw.) berechnet.

